ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Husum
„Wohnquartier hinter der Neuen Freiheit“ der Stadt Husum

für das Gebiet
„nördlich der Neuen Freiheit, westlich
Hermann-Tast-Straße und östlich Theodor-Schäfer-Straße“

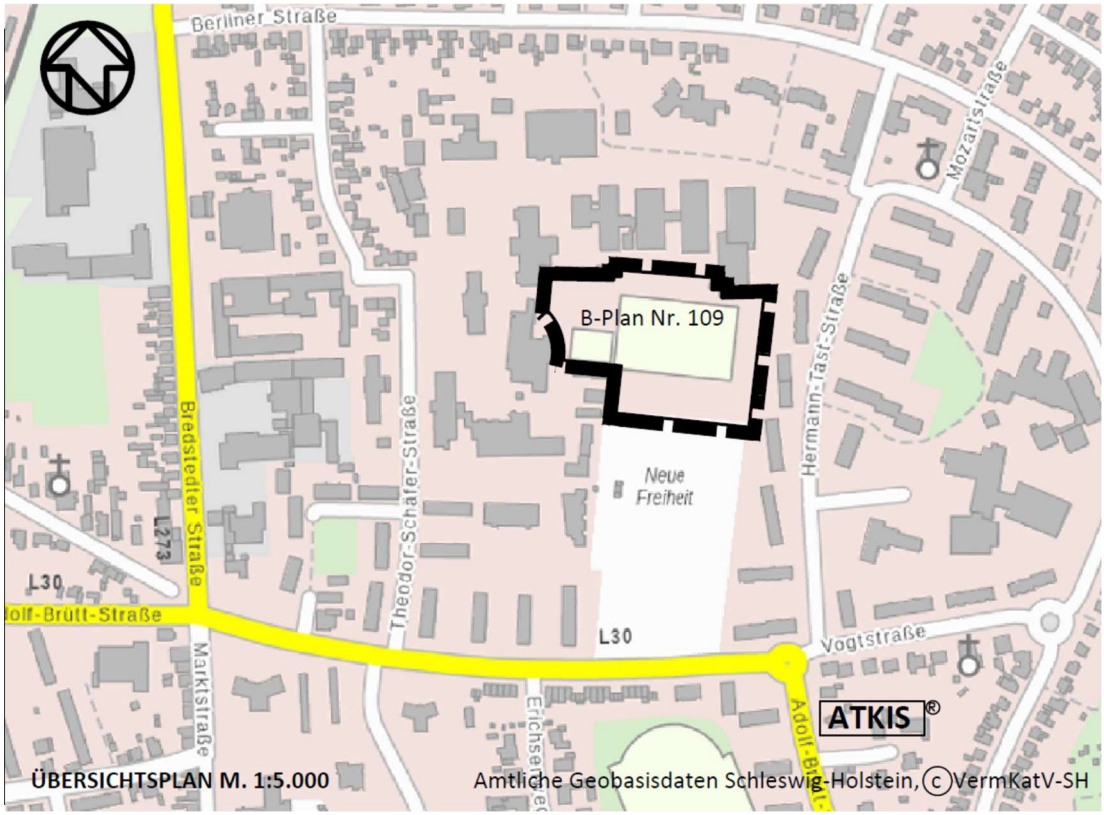

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Beschluss

Datum: März 2021

Verfasser: Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Planungsgruppe Dirks * Stadt- und Landschaftsplanung * 25746 Heide * Loher Weg 4 * Tel. 0481 8593300 * Fax 0481 71091 * Mail info@planungsgruppe-dirks.de

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung 3
1.1 Rechtlicher Rahmen 3
2. Darstellung des Vorhabens 5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens 5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens 7
3. Relevanzprüfung Fauna 7
3.1 Methodische Vorgehensweise 7
3.2 Relevanzprüfung Vögel 8
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 9
3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse 12
3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG 13
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten 15
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote 15
4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung 15
5. Zusammenfassung 16
6. Quellen- und Literaturverzeichnis 17

1. Aufgabenstellung

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Husum für das Gebiet „nördlich der Neuen Freiheit, westlich Hermann-Tast-Straße und östlich Theodor-Schäfer-Straße“, umfasst ein Gebiet zentral bis nord-westlich in der Stadt Husum gelegen, welches als **Sonstiges Sondergebiet** mit dem Nutzungszweck **Berufsbildungswerk** festgesetzt ist.
Das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerkes (TSBW) ist einer der größten Bildungsanbieter beruflicher Rehabilitation in Deutschland.
Aufgrund des aktuellen Bedarfes soll im westlichen Teil des Plangebiets (Baublock 1) ein Mensaneubau errichtet werden als Ersatzbau für die angrenzende, abgängige Großküche.
Im Osten des Plangeltungsbereiches (Baublock 2) soll eine neue Wohnanlage in Internatsform entstehen, diese soll als Ersatz für das innerhalb des Geländes des TSBW befindlichen Hochhauses dienen, in dem sich aktuell noch Wohnunterkünfte für die Auszubildenden des TSBW befinden. Da dieser 70er Jahre Bau weder strukturell noch bauphysikalisch oder energetisch den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen entspricht soll mit dem Neubau eine adäquate Unterbringung der Auszubildenden gewährleistet werden.
Hierfür soll auf der innerhalb des Betriebsgeländes gelegene Sportplatzfläche und den umliegenden Strukturen der Neubau der Mensa und der Wohnanlage stattfinden, um diesen aktuellen Bedarf abzudecken.
Der Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Husum sieht auf der ca. 1,53 ha teilweise bereits versiegelten Fläche eine Erschließung und Errichtung der neuen Mensa und Wohnbebauung vor. Für das Vorhaben sollen im südlichen und westlichen Teil des Plangebietes Gehölzstrukturen entfernt werden, um Platz für die Gebäudeneubauten, Erschließungsflächen und Stellplätze zu schaffen.
Die teilweise bebaute und versiegelte Fläche ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird der Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und diese somit geschont, wodurch ein insgesamt positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.
Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Husum, Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.
Weiterhin ist zu prüfen, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) geregelt. Diese wurden mit den § 44 und § 45 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG wird der Umfang von besonders und streng geschützten Arten definiert. Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie auf nationaler Ebene streng bzw. besonders geschützte Arten.
Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
  "Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert."

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.
Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert.
Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt

werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
Soweit erforderlich, können artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen ("continious ecologigal functionality-mea-sures") zur Sicherung der kontinuierlichen Funktionalität durchgeführt werden. Die Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Eine Begehung des Plangebietes erfolgte 20.10.2020 und am 03.11.2020. Auf der Fläche befanden sich mittig ein Sportplatz, bestehend aus einem Sportfeld mit intensiv gepflegter Rasenfläche (für z. B. Fußball), eine versiegelte Fläche mit Markierungen (für z. B. Basketball) und eine rechteckige Sandfläche (z. B. für Beachvolleyball). Um diese Sportstätten und entlang der westlich gelegenen Zuwegungen waren verschiedene Gehölze in Form von Bäumen, Sträuchern, Hecken und krautigen Pflanzen (z. T. in Form gärtnerisch genutzter Beete) vorhanden. Der Bestand setzte sich zum einen Teil aus heimischen Arten zusammen, zum anderen Teil aus nichtheimischen, exotischen Ziergehölzen und -stauden. Ganz im westlichen Teil des Plangebietes befand sich ein intensiv gepflegtes Beet mit einzelnen jungen, erst kürzlich gepflanzten exotischen Zierpflanzen, wie Rhododendron- und Azaleengewächse oder Funkien. Entlang der Gehwege und als Abgrenzung zu den Sportanlagen waren Bäume und Hecken vorhanden, hier ist eine mehrstämmige Hainbuche mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von insgesamt ca. 45 cm besonders prägnant. Sonst fanden sich hier einzelne Gehölze wie z. B. Flieder, Hortensien oder Zierformen der Bergkiefer, intensiv gepflegte/regelmäßig geschnittene Hecken aus Liguster, Hartriegel, Feldahorn, und Kartoffelrose. An der nordwestlichen Ecke der Rasenfläche des Sportfeldes und damit außerhalb des Plangebietes stand eine Stieleiche mit einer BHD von 50 cm, welche erhalten bleibt. Östlich angrenzend zur Sandfläche wuchs eine Schwarzkiefer mit einem BHD von ca. 45-50 cm. Die Kiefer war in einen Heckenverbund aus Liguster, Berberitze und Immergrüner Heckenkirsche eingebunden. Alle Gehölze im westlichen Teil des Plangebietes stellten sich als vital dar und wiesen keine Baumhöhlen auf (am 03.11.2020 aufgrund der zum größten Teil fehlenden Belaubung gut beurteilbar). Entlang der östlichen Plangebietsgrenze (parallel zur Hermann-Tast-Straße) verlief ein Wall auf welchem ein ausgeprägter Baum- und Gehölzbestand wuchs, u. a. mit einem älteren, ausladenden Baumbestand bestehend aus Schwarzpappeln. Die Schwarzpappeln wiesen einen Stammumfang von deutlich über 2 m in 1 m Höhe auf und waren somit als ortbildprägend anzusehen. Weiterhin wuchsen hier weitere heimische Gehölze wie Holunder oder Rote Heckenkirsche, aber auch größere Mengen gepflanzte exotischer Ziergehölze wie Kupferfelsenbirne (dominierend), Amselbrotbaum oder Schwedische Mehlbeere. Aufgrund des fehlenden Schutzstreifen (Nutzung reicht bis an den Wallfuß heran) und der großen Anzahl nicht heimischer Gehölze war diese Struktur nicht als Knick anzusprechen (dies gilt auch für die Wallstrukturen an der südlichen Grenze des Plangebietes). Laut Kartierung des LLUR wurden diese Strukturen ebenfalls nicht als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne eines Knicks eingestuft. Dieser Bereich liegt zwar innerhalb des

Plangebietes, verbleibt aber im aktuellen Zustand ohne geplante Eingriffe in die Vegetationsstruktur. Um dies zu gewährleisten, wird dieser Bereich in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 25 b BauGB als „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

An der südwestlichen Ecke des Plangebietes (westlich davon -außerhalb des Plangebietes- schlossen sich mehrere Schuppen an, in denen Sportgeräte gelagert wurden) wuchsen Ziergehölze in Form von z. B. Blasenspieren, Immergrüner Heckenkirschen und Hundsrosen. Neben dem nördlichen dieser Schuppen wuchs eine Hainbuche, mit einem Stammumfang von 1,33 m. Neben dem mittleren Schuppen stand ein mächtiger 7-stämmiger Bergahorn. Diese beiden Bäume sind laut aktueller Planung zur Entfernung vorgesehen.

An der südlichen Grenze des Plangebietes verliefen parallel zwei weitere Wälle mit Gehölzen. Aufgrund der Anlage und Bepflanzungsform (z. B. ältere Baumexpemlare standen z. T. nicht auf dem Wall sondern „in“ dem Wall) kann davon ausgegangen werden, dass hier der Abraum von der Herstellung des Sportplatzes zu Wällen aufgeschüttet wurde. Getrennt waren diese durch eine Fläche mit krautiger Vegetation (v. a. Brombeere, Brennnessel, Giersch).

Auf dem nördlich gelegenen Wall wuchsen verschiedene Bäume. Am prägnantesten waren ein mehrstämmiger, älterer Feldahorn, mehrere ältere Silberpappeln und ausgeprägtere Exemplare von Schwedische Mehlbeeren. Im Wipfel einer der Schwedischen Mehlbeeren konnte ein Vogelnest eines Gehölzfreibrüters ausgemacht werden. Aufgrund der Bauweise des Nestes kann von einem Ringeltaubennest ausgegangen werden.

Weiterhin fanden sich hier im Gehölzbestand viele exotische Gehölze: viele Kupferfelsenbirnen, Amselbrotbäume, Maacks Heckenkirschen und Duftschneebälle, sowie heimische Einzelbäume in Form von Schwarzerle, Esche, jungen Silberpappeln, Holunder oder heimischer Traubenkirsche. Die Krautschicht setzte sich neben Süßgräsern aus sehr häufigen Stauden wie beispielsweise Gemeiner Beifuß, Brennnessel, Giersch und Rainfarn sowie teilweise Japanischen Staudenknöterich zusammen.

Der Baumbestand auf dem südlich gelegenen Wall wies ebenfalls einen dichten Gehölzbestand auf, wieder dominierten vor allem Silberpappeln und Schwedische Mehlbeeren, vereinzelt waren Kirschpflaume, Salweide und Bergahorn vorhanden. Geringer ausgeprägte Gehölze waren in Form von z. B. Maacks Heckenkirschen oder jüngeren Spitz- und Bergahornen vorhanden. Auffällig war an der südlichen Flanke des südlichen Walls im östlichen Bereich eine großflächige, stark ausgeprägte, dicht gewachsene Brombeervegetation.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes soll der nördliche der beiden Wälle inklusive Bewuchs entfernt werden, um den Neubau der Wohnheime sowie der dazugehörigen Zugänge zu schaffen. Der südliche Wall mit seinem Bewuchs soll als Abgrenzung zur „Neuen Freiheit“ erhalten bleiben. Um dies sicherzustellen, wird dieser Bereich in der Planzeichnung als „Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ festgesetzt.

Der Gehölzbestand im westlichen Bereich des Plangebietes soll komplett entfernt werden, um den Neubau der Mensa und die Zuwegungen zu ermöglichen.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung (Gehölzbeseitigung)
- Baubedingte Störungen während des Neubaus der Gebäude bzw. der Straßenverkehrsflächen durch Lärm-, Licht-, und Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch Besucher und Angestellte der Mensa sowie Anwohner der Wohnanlage: Geräusch- und Lichtemissionen

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse geprüft.
Abschließend wird in einer Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorkommende oder potentiell vorkommende Tier- und Pflanzenarten bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind bzw. ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, ein Auslösen dieser Verbotstatbestände zu vermeiden.
Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Ansprüche an ihren Lebensraum nicht im Plangebiet vorkommen können, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet.
Während der Gebietsbegehung am 20.10.2020 und 03.11.2020 wurde vor allem die Brutplatzeignung für Vögel, die Quartiereignung für Fledermäuse und die Habitateignung für andere, planungsrelevante Arten erfasst.
Besonders der im Plangebiet befindliche Gehölzbestand, sowie die restliche Fläche des Plangebietes wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht.

Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.
Verfügbare Literaturdaten und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artkataster für die Stadt Husum des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Schleswig-Holstein überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Artkataster des LLUR Schleswig-Holstein vermerkt.

3.2 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.
Durch die zentrale, städtische Lage des Plangebietes ist vor allem mit dem Auftreten von allgemein häufigen Siedlungs- und Kulturfolgerarten zu rechnen, welche besonders störungsunempfindlich und an anthropogene Einflüsse angepasst sind. Es werden nur Vogelgilden näher betrachtet, für die im Plangebiet potentielle Brutplätze vorhanden sind.
Das Plangebiet bietet **Gehölzhöhlenbrütern** wie Kohl- und Blaumeise, Feldsperling, Star oder Kleiber nur Habitate ohne Brutplatzeignung. Die zur Entfernung vorgesehenen Gehölze stellten sich als durchgängig vital dar und wiesen, keine Baumhöhlen auf, die als potentieller Brutplatz dienen könnten. Auch Brutplatzalternativen wie Nistkästen waren an dem zur Entfernung vorgesehen Gehölzbestand nicht vorhanden. Entsprechend kann ein Vorkommen von brütenden Gehölzhöhlenbrütern ausgeschlossen werden.
Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle oder Ringeltaube, welche als Kulturfolger in Siedlungsbiotopen anzutreffen sind und die anthropogene Einflussfaktoren tolerieren. Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen (Bäume und Sträucher) bieten ein entsprechendes Brutplatzpotential. Bei der Begehung konnte an einer Schwedischen Mehlbeere auf dem südlichen Wall ein Nest eines Gehölzfreibrüters ausgemacht werden. Aufgrund der Bauweise (locker ineinander gesteckte dünne Zweige) kann davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um ein Ringeltaubennest handelt.
Aufgrund der Ausprägung und Alter der Bäume und Gehölzstrukturen ist mit einem Vorkommen von Gehölzfreibrüten potentiell zu rechnen. Alle im urbanen Bereich vorkommenden Gehölzfreibrüter sind nicht obligatorisch nesttreu und bauen meist jede Brutsaison neue Nester (sehr gut erhaltene Nester werden z. T. auch im Folgejahr genutzt, allerdings sind die Tiere nicht zwingend darauf angewiesen).
Mit Exemplaren aus der Gilde der **Bodenbrüter**, welche bevorzugt versteckt brüten und als vergleichsweise störungsunempfindlich gelten und somit häufig im Siedlungsbereich auftreten, wie Fitis, Rotkehlchen oder Zaunkönig, ist potentiell entlang der Gehölzbestände und in der Krautschicht auf bzw. an den Wällen an der Ost- und Südgrenze des Plangebietes zu rechnen. Durch den Sportbetrieb ist ein Vorkommen der Bodenbrüter in

der direkt hier angrenzenden Krautschicht wegen der entsprechenden Störungen eher unwahrscheinlich, aber vor allem in dem dichten Brombeergebüsch am südlichen Wall nicht völlig auszuschließen. Diese tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe brütenden Arten bauen ihre Nester sehr versteckt in bzw. an dichten Gebüschen, unter Baumwurzeln oder zwischen höheren Gräsern, Laub etc. Diese potentiellen Lebens- und Brutplatzhabitate sind bei Umsetzung der Planung durch die Gehölz- und Wallentfernung betroffen. Diese Arten sind nicht nistplatztreu und bauen ihr Nest jährlich an anderen geeigneten Stellen.

Potentielle **Gebäudebrüter,** wie Haussperling oder Hausrotschwanz, können nur an den älteren Bestandsgebäuden im Umgebungsbereich vorkommen. Da diese allerdings außerhalb des Plangeltungsbereiches liegen und damit auch potentielle Brutplätze, werden diese hier nicht näher betrachtet.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der geringen Arealgröße mit wenigen Individuen der jeweils potentiell vorkommenden Arten zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind.

Im Plangebiet und im unmittelbaren Umgebungsbereich sind im Artkataster des LLUR für die Stadt Husum keine Vorkommen von Brutvögeln verortet.

Alle aufgezählten und potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen (Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins). Gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzung des Planvorhabens geht potentieller Lebensraum verloren. Nach den vorgesehenen Fällarbeiten an den Gehölzbeständen, der Räumung des Baufeldes und der Entfernung eines Walls an der Südgrenze des Plangebietes erfolgt der Neubau der Gebäude und Verkehrsflächen.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist neben der Baufeldfreimachung die Entfernung von Gehölzen und Bäumen sowie eines Walls im südlichen Teil des Plangebietes verbunden. Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Gehölzentfernung während der Zeit vom 01.03.-30.09 (Vogelschutzzeit) nicht zulässig. Die Gehölzbeseitigungen sind somit außerhalb dieser gesetzlich festgelegten Zeiten vorzunehmen. Damit kann eine Beseitigung der Gehölzstrukturen während der Brutzeit und damit eine mögliche Tötung oder Verletzung von Brutvögeln oder ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der Gehölzfreibrüter sicher ausgeschlossen werden. Mit einer Räumung/Entfernung des nördlichen Walls an der südlichen Grenze des Plangebietes zwischen 16.08. bis einschließlich letzten Tag des

Monats Februar kann eine Schädigung bzw. Tötung von versteckt brütenden Bodenbrütern und ihrer Gelege umgangen werden.
Unter Berücksichtigung der Gehölzentfernungszeiten und Fristen zum Entfernen des Walls (siehe auch Kapitel 4.1), ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Störungen werden definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Zusätzlich ist hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starke Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.
Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Gehölzbeseitigung bzw. die Räumung des Walls oder die Baufeldräumung während störungsempfindlicher Phasen wie Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Mauserzeiten durchgeführt werden. Erhebliche Störungen werden durch die geplante Gehölzentfernung nicht ausgelöst, da diese gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel vom 01.03. bis 30.09. stattfindet. Auch die Entfernung des Walls mit krautiger Vegetation ist außerhalb der Brutzeit der versteckt brütenden Bodenbrüter (01.03. bis. 15.08.) durchzuführen, um erhebliche Störungen auszuschließen.
Obwohl die mittige Fläche aufgrund der intensiven Pflege und ihrer aktuellen Nutzung als Sportplatz kein Brutplatzpotential für Bodenbrüter aufweist, ist eine Baufeldräumung ebenfalls nur unter Beachtung der Brut- und Aufzuchtzeit der Bodenbrüter durchzuführen und somit ausschließlich zwischen 16.08 bis 28/29. Februar möglich. Dadurch können Störungen von potentiell brütenden Bodenbrütern in der angrenzenden krautigen Vegetation nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.
Viele Arten sind keine Jahresvögel, die somit nicht ganzjährig in ihrem heimatlichen Habitat anwesend sind, sondern nur während bestimmten Jahreszeiten (Brutzeit) und zum Zeitraum der erlaubten Gehölzentfernung abwesend sind (z. B. Zilpzalp). Außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht mit eingeschränkt flugfähigen Jungvögeln zu rechnen.
Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die im urbanen Raum vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind aufgrund der Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes -Berufsbildungswerk- und der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da die potentiell vorkommenden Brutvogelarten im städtischen Umfeld häufig verbreitet sind und als unempfindlich und vergleichsweise störungstolerant gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Brutplatzpotentiale sind im Plangebiet im Gehölzbestand und in der teilweise dichten krautigen Vegetation begleitend zu den Gehölzbeständen vorhanden und können aufgrund der Gehölzbeseitigung bzw. der Wallentfernung innerhalb des Plangebietes verloren gehen. Die potentiell betroffenen Individuen der vorkommenden häufigen Arten können auf die bestehenden Vegetations- und Gehölzstrukturen im umgebenden Siedlungsbereich ausweichen. Weiterhin werden für die entfernten Gehölze Ersatzpflanzungen durchgeführt, die zukünftig als Habitate zur Verfügung stehen. Geeignete Strukturen finden sich im direkten Umfeld, z.B. in benachbarten Hausgärten und Grünanlagen oder auf öffentlichen Flächen, welche auch z. T. ältere Baumbestände aufweisen (z. B. südlich an der „Neue Freiheit“). Durch die Festsetzung des östlichen Walls (zur „Hermann-Tast-Straße) und des südlichen Walls (zur „Neuen Freiheit“ grenzend) werden diese Strukturen erhalten und bieten weiterhin Lebensräume. Gehölzfreibrüter und versteckt lebende Bodenbrüter im urbanen Raum, welche entsprechend an anthropogene Einflüsse angepasst sind, wechseln in der Regel jährlich ihre Brutplätze. Da die ökologische Funktion von Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang durch ausreichend potentielle Brutstätten (Bäume, Sträucher und Krautschichten) in der Umgebung kompensiert werden können, stellt die Zerstörung (potentiell) vorhandener Fortpflanzungsstätten außerhalb der Nutzungszeiten keinen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Umgebungsbereich ausreichend Ruhe- und Brutplätze für die Avifauna vorhanden sind, die geeignet sind, den Verlust der potentiellen Fortpflanzungsstätten auszugleichen, so dass sich hier keine erheblichen Auswirkungen auf die Brut- oder Ruhestätten ergeben.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen der potentiell vorkommenden Vogelarten aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die Beseitigung der Gehölze und krautigen Vegetation ist ebenfalls nicht zu erwarten. Zur Kompensation finden sich geeignete Nahrungshabitate, ebenso wie Ruhe- und Brutplätze, in ausreichendem Maße in der näheren Umgebung zum Plangebiet. Weiterhin entstehen durch die geplanten Ersatzpflanzungen für die zu entnehmenden Bäume langfristig wieder potentielle Brutplätze für Gehölzfreibrüter und Nahrungshabitate (siehe Kapitel 6.2.2 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Husum). Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Tatbestand der Schädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vorliegt.

3.3 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind.

An Wochenstuben und Winterquartiere stellen Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und Habitatqualität, weswegen Fledermäuse bei der Wahl der Wochenstuben und Winterquartiere deutlich weniger flexibel sind, als z. B. bei der Wahl für Tagesquartiere.

Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugruten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselementen und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Fledermäuse stellen hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine wichtige Anzeigerfunktion für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Stadt Husum, weshalb aufgrund der Lage, der Habitatansprüche sowie der Verbreitungsmuster mit siedlungstypischen Fledermausarten zu rechnen ist. Hierzu zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Beide Arten nutzen Dachböden, Dachfirst, Spalten an Gebäuden, Regenrinnen an Gebäuden etc. als Sommer- und/oder Winterquartier. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier beziehungsweise als Tagesversteck. Diese Kulturfolger unter den Fledermäusen jagen im Gegensatz zu den lichtscheuen Arten auch im beleuchteten Siedlungsbereich. Als Jagdhabitate werden Biotope bevorzugt, die sich durch ein gutes Angebot an Beutetieren (v. a. nachtaktive Insekten, Spinnen) auszeichnen. Dazu gehören im Siedlungsbereich neben Hecken, Alleen, Knicks oder naturnahen Gartenbereichen auch Straßenlaternen. Weitere Fledermausarten, deren Verbreitungsgebiet sich bis Husum erstreckt und die somit im Plangebiet potientiell vorkommen können sind Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler und Rauhautfledermaus. Da diese Arten spezifische Habitatansprüche besitzen (zum Großteil waldbewohnende Arten) ist mit ihrer Anwesenheit maximal vereinzelt als Nahrungsgast zur rechnen.

Im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umgebungsbereiches sind im Artkataster der Stadt Husum keine Vorkommen von Fledermäusen verortet. Darüber hinaus weist das Plangebiet und die direkte Umgebung des Plangebietes keine Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz auf (LANU 2008, Karte 3).

Die Bäume im Plangebiet, welche zur Entfernung vorgesehen sind, weisen keine Höhlungen auf und eignen sich somit grundsätzlich nicht als Fledermausquartiere. Selbst eine Eignung als Tagesversteck wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da sich die zur Entnahme vorgesehenen Gehölze als vital darstellten und keine abgeplatzte Borke etc. aufwiesen, unter die Fledermäuse schlüpfen können. An den alten, ausgeprägten Schwarzpappeln im Gehölzbestand an der Ostgrenze des Plangebietes sind aufgrund der Rindenstruktur Tagesquartiere nicht auszuschließen, da diese aber im aktuellen Zustand verbleiben, bleiben auch potentielle Quartiere erhalten.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen besitzen eine potentielle Eignung als Jagdhabitat sowie als Leitlinie. Vor allen an den älteren, ausgeprägteren Baumbeständen an der östlichen Grenze des Plangebietes ist mit einem Vorkommen von nachtaktiven Insekten (z. B. Schwärmerarten) zu rechnen, welche die Hauptnahrungsgrundlage von Fledermäusen darstellen. Der flächige Teil des Plangebietes (intensiv gepflegter Sportplatzrasen) ist für Fledermäuse diesbezüglich irrelevant.

Die geplante Beseitigung eines Teils des südlichen Gehölzbestandes bedeutet einen potentiellen Verlust an Jagd- und Nahrungshabitat, welcher aber durch den hohen Anteil exotischer Gehölze keine Relevanz für heimische Insekten darstellt. Entsprechend ist der Verlust dieses Gehölzbestandes bzgl. der Eignung als Nahrungshabitat nicht als erheblich einzuschätzen. Weiterhin stehen durch geeignete Baum-Strukturen des näheren räumlichen Umfeldes als auch langfristig durch Ersatzpflanzungen heimischer Bäume im Plangebiet weitere Nahrungshabitate zur Verfügung.

Das Plangebiet weist insgesamt eine geringe Bedeutung für potentiell vorkommenden Fledermäuse auf. Ein Vorkommen der siedlungstypischen Fledermäuse, wie Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus ist eher als unwahrscheinlich einzustufen, kann aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden.

3.3.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Die vorzufindenden Strukturen, an denen voraussichtlich Eingriffe geplant sind (Gehölzbestände im Westen und Süden des Plangebietes) beherbergen keine Quartierpotentiale für die siedlungstypischen Fledermäuse. Die östliche Gehölz- und Vegetationsstruktur im Plangebiet ist in der Planzeichnung festgesetzt und bleibt bei der Umsetzung der Planung unberührt, somit können hier keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden. Bau-, betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Verkehrs (Baustellen- und selten Anliegerverkehr), insbesondere in den Abendstunden, eine Gefährdung nicht zu erwarten. Das allgemeine „Lebensrisiko“ wird nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Husum nicht ausgelöst wird.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Mit Umsetzung des Planvorhabens können Störungen der lokalen Fledermauspopulation stattfinden. Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst wird. Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse können baubedingte Störungen durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten ausgeschlossen werden. In dieser Zeit sind Fledermäuse inaktiv, so dass keine Auswirkungen auf eine eventuell vorhandene lokale Fledermauspopulation zu erwarten sind.
Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus) gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft, welche sich anlage- und betriebsbedingt durch die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes -Berufsbildungswerk- und der Umsetzung der Planung ergeben können.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustanden der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Plangebiet sind keine für Wochenstuben- und/oder Winterquartiere geeigneten Strukturen vorhanden, welche durch den Verlust der Gehölze verloren gehen könnten. Mit der Entfernung der Gehölze gehen auch keine potentiellen Ruhestätten in Form von Tagesquartiere verloren. Durch die im städtischen Umfeld vorhandenen (teileweise auch älteren) Gebäude, welche bau-, zustands- und altersbedingt Nischen, Spalten und andere Versteckmöglichkeiten aufweisen sowie z. T. auch ältere Baum- und Gehölzstrukturen, bleibt die ökologische Funktion potentieller Quartier- und Nahrungshabitate im räumlicher Zusammenhang erhalten und lösen somit keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG aus. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolgs der Lokalpopulationen aufgrund eines verschlechterten Nahrungsangebots durch die voraussichtliche Beseitigung der Gehölze im Plangebiet nicht zu erwarten, zumal durch Pflanzung von Ersatzbäumen im Plangebiet neue Habitatstrukturen geschaffen werden.

Ein durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche bzw. keinerlei vorliegender Habitateignung im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

4.1 Bauschutzmaßnahmen und Bauzeitenregelung

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Gehölzentfernung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung des Gehölzbestandes und der dichten Bodenvegetation ausgeschlossen werden kann.
Durch die gesetzlich vorgeschriebene Fällzeitenregelung können Tötungen und Schädigungen von Individuen während der Brutzeit von Vögeln ausgeschlossen werden.

Fällzeiträume der Gehölze

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Baum- und Gehölzfällungen die ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten sind, wonach Gehölzbeseitigungen innerhalb des Zeitraumes vom 01.03. bis 30.09. verboten sind. Um Tötungen von Einzeltieren zu vermeiden, ist der Zeitraum für die Entfernung der Gehölze **zwischen 1.10. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** zu legen, um Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher auszuschließen.

Entfernung des nördlichen Walls an der südlichen Plangebietsgrenze

Die Entfernung bzw. Räumung des nördlicheren der beiden Wälle an der südlichen Grenze des Plangebietes ist im Zeitraum zwischen **16.08. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** vorzunehmen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 an Individuen aus der Gilde der versteckt brütenden Bodenbrüter bzw. ihrer Brutplätze auszulösen.

Baufeldräumung/Baufeldfreimachung

Die Räumung bzw. Freimachung des Baufeldes innerhalb des Plangebietes ist im Zeitraum zwischen **16.08. bis einschließlich letzten Tag des Monats Februar** vorzunehmen, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 an Individuen aus der Gilde der versteckt brütenden Bodenbrüter bzw. ihrer Brutplätze auszulösen.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Husum für das Gebiet „nördlich der Neuen Freiheit, westlich Hermann-Tast-Straße und östlich Theodor-Schäfer-Straße“ hat ergeben, dass durch das Planvorhaben Brutvögel und Fledermäuse potentiell betroffen sind. Das Plangebiet weist aufgrund des Gehölzbestandes, welcher teilweise auf Wällen vorhanden ist, grundsätzlich Brutmöglichkeiten für Gehölzfreibrüter auf. Auch für versteckt brütende Bodenbrüter sind in der teilweise dicht ausgeprägten krautigen Vegetation entlang des Gehölzbestandes Brutplatzpotentiale vorhanden. Die Gehölze können sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse als Nahrungshabitat dienen. Im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens werden voraussichtlich die westlich und teilweise die südlich im Plangebiet gelegenen Gehölze entfernt. Im Zuge der Gehölzentfernung wird auch in diesem Bereich vorhandene krautige Vegetation entfernt, diese kann Brut- und Ruheplätze für Vögel darstellen. Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sicher ausschließen zu können, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Zum einen ist die Baufeldfreimachung und Entfernung eines Walls außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03.-15.08.) durchzuführen. Zum anderen hat die Gehölzentfernung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vogelschutzzeit (01.03-30.09.) stattzufinden.
Es sind im Umgebungsbereich ausreichend Ausweichquartiere (Brutplatzpotentiale und Nahrungshabitatpotentiale) für die Avifauna bzw. Fledermäuse vorhanden, weshalb die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz Eingriff im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Für die zu entfernenden Bäume und Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorgesehen, die neuen Lebensraum inklusive Brutplätze und Nahrungshabitate bieten werden.
Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, sofern die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen in Form der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeitenregelung für die Gehölze berücksichtigt werden und die Entfernung des im südlichen Teil des Plangebietes befindlichen Walls sowie die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der versteckt brütenden Bodenbrüter durchgeführt werden.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

Baumschutzsatzung der Stadt Husum, vom 01.10.2020

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (Inkrafttreten 1. März 2010), mehrfach geändert

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Literatur

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars" Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Die Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung

mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN UND LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Kiel

SMEETS + DAMASCHEK PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, BOSCH & PARTNER GMBH, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH, DR. JUR. ERICH GASSNER – RECHTSANWALT FÜR DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau“ - Tabelle MB 17-1: Angaben über Nistplatztreue von Brutvögeln

STADT HUSUM (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 109 der Stadt Husum

<u>Daten</u>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug des Artkatasters für die Stadt Husum

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): GIS-Shape Datei der Knicks in Nordfriesland

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG: Landwirtschafts- und Umweltatlas der Stadt Husum